

2. **Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preuß. Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien.** Bearbeitet von Heinrich Beyer, kgl. Archivrath a. D., Leopold Eltester, kgl. Provinzial-Archivar und Adam Görz, kgl. Archivsecretär. I. Bd. Von den ältesten Zeiten bis zum J. 1169. (VIII u. 821 Seiten.) II. Bd. vom J. 1169—1212. (CCXXIV u. 784 Seiten.) Coblenz in Commission bei J. Hölscher. 1860—1865.

Der erste Band des hier anzuzeigenden Werkes, welcher ausschliesslich durch den frühern Archivrath Beyer war bearbeitet worden, ist bereits im J. 1860 erschienen und hat an verschiedenen Orten seiner Zeit mehr oder weniger eingehende und wenn auch nicht unfreundliche, so doch vielfach tadelnde Besprechungen erfahren. Das lange Ausbleiben des zweiten Bandes musste die Befürchtung erwecken, es möge das löbliche Unternehmen in Folge der mit ähnlichen Publicationen in der Regel verbundenen Schwierigkeiten ins Stocken gerathen oder gänzlich aufgegeben sein. Glücklicher Weise ist dem nicht so gewesen. Das Werk ist durch den inzwischen erfolgten Rücktritt des Hrn. Beyer in den Ruhestand nicht unterbrochen worden, sondern wird vielmehr mit neuer Kraft durch den Amtsnachfolger des verdienstvollen Mannes und durch den durch seine Regesten der Trierschen Erzbischöfe gleichfalls hochverdienten Hrn. Görz in der anerkanntesten Weise fortgeführt. Die günstige Aufnahme und Berücksichtigung, welche meine Kritik des ersten Bandes

(vgl. Allgem. Lit.-Zeitg. XI. Jahrg. 1864. No. 11) gefunden, veranlasst mich, auch den zweiten Theil mit kurzem Rückblick auf den ersten anzuzeigen.

Das Ländergebiet, welches unser Urkundenbuch in Anspruch nimmt, ist auf dem Titel angegeben: Es sind die heutigen Reg.-Bezirke Coblenz und Trier, zwei Bezirke, die, was die Schwierigkeit der Aufgabe wesentlich erhöhte, allerdings aus sehr verschiedenen Territorien zusammengewürfelt sind. Kur-Trier, Nassau, Nassau-Saarbrücken, Luxemburg, die Grafschaften Sponheim, Manderscheid, Blankenheim, Sayn-Altenkirchen, Isenburg, Wied, Virneburg, Nieder-Katzenelnbogen, die Wild- und Rheingrafschaften, das sind die ehemaligen Bestandtheile der zwei Bezirke: es versteht sich demnach von selbst, dass auch die Sammlungen und Archive, aus denen der Editor zu schöpfen hatte, sehr zersplittert sind. In erster Linie stehen in Hinsicht auf den Reichthum des dargebotenen Materials das kgl. Provinzial-Archiv zu Coblenz und die Stadtbibliothek zu Trier. Auch die Staatsarchive zu Idstein und Darmstadt liefern namhafte Ausbeute. Die handschriftlichen Quellen, welche ausser den in den genannten u. a. Archiven aufbewahrten Originalien hauptsächlich benutzt wurden, sind: 1) das sog. Balduineum in Coblenz; 2) liber aureus abbatiae S. Maximini; 3) lib. aureus abb. Prumiensis; 4) Registrum bonorum monasterii Prumiensis; 5) Diplomatar von S. Maximin zu Trier; 6) Diplomatar von Neumünster bei Ottweiler; 7) Diplomatar des Stiftes S. Florini zu Coblenz; 8) Diplomatar der Abtei S. Mariae ad Martyres bei Trier; 9) Diplomatar der Abtei Metlach; 10) Diplomatar des Domcapitels zu Trier; 11) Diplomatar des Stiftes S. Simeon daselbst; 12) Diplomatar des Klosters S. Irminen daselbst; 13) Diplomatar der Abtei auf dem Disibodenberg; 14) Copialbuch verschiedener Briefschaften, das Amt Gleiberg und Hüttenberg betreffend; 15) Diplomatar der Abtei Windgassen; 16) Diplomatar der Abtei S. Mathias bei Trier;

17) Rommersdorfer Handschriften; 18) Diplomatar der Abtei Himmerode und viele andere Abschriften.

Seit den übrigens sehr dankenswerthen Publicationen Trierscher Urkunden durch Zillesius, Martène und Durand, Hontheim und letztlich Günther haben sich mit dem Fortschritte der historischen Wissenschaften die Anforderungen an die Herausgeber von Urkundensammlungen beträchtlich gesteigert, und trotz vielfacher noch immer beklagenswerther Differenzen und Ungleichheiten bricht eine gleichmässiger und methodischere Behandlung des Gegenstandes sich immer mehr Bahn. Die Klagen des Prof. *Waitz* in dieser Richtung <sup>1)</sup> scheinen mir etwas zu weit zu gehen und dürften wol vergessen, dass eine gewisse Unebenheit und Verschiedenheit niemals verschwinden kann, so lange (Gott sei Dank) keine die Individualität erdrückende Centralgewalt über unsere Forscher gesetzt ist.

Die wichtigste Frage bei der Edition von Urkunden ist diejenige nach der Art und Weise der Behandlung der zu edirenden Stücke. In dieser Hinsicht gehen die Ansichten auseinander. Bekanntlich war es der Grundsatz Böhmers, die Urkunden, wie er sie fand, abdrucken zu lassen, ein Verfahren, das auch Hr. Beyer und seine Nachfolger befolgt haben. Eine durchgreifende philologische Bearbeitung des Textes der Urkunde dürfte allerdings auch ihre grossen Bedenken haben. Indessen scheint mir, als könne man auch nach jener Richtung zu weit gehen; eine dem Facsimile ähnelnde Methode des Abdruckes ist doch immer etwas Halbes. Ein Mittelweg, der sich einigermassen dem von *Roth v. Schreckenstein* (in s. Schrift »Wie soll man Urkunden ediren?« Tübing. 1864) vorgeschlagenen Verfahren nähert, dürfte darum zu empfehlen sein. Die Forderung, die Urkunden ohne irgend welche weitere Sorgfalt einfach abzu-

---

1) S. *Waitz*, in *v. Sybel's Histor. Zeitschr.* IV 439.

drucken, wäre ganz in ihrem Rechte, wenn es möglich wäre, ein Aktenstück seiner ganzen Eigenthümlichkeit nach dem Leser vor Augen zu legen (wie es *Sickel* in s. *Monumenta graphica* geleistet); da dies aber nicht möglich ist, d. h. da es unmöglich ist, die Anwendung des Druckes bei grössern Urkundensammlungen durch die Photographie zu ersetzen, so wird jene Forderung schon an dem ersten Punkte, der Auflösung der Sigel und Abbreviaturen scheitern. Dieser Punkt allein nöthigt wol zum Aufgeben des Grundsatzes, dass der Text ohne alle weitere Redaction abzudrucken sei. Ein zweiter Punkt ist die Anwendung grosser Anfangsbuchstaben. Abgesehen von einigen wenigen sehr wichtigen und alten Urkunden, sehe ich keinen Grund ein, die namenlose Willkür, welche in dieser Hinsicht in den Urkunden herrscht, auch in unsere Texte zu verpflanzen. Gerade so verhält es sich im Grunde mit der Interpunction. Man wird wenige Urkunden beibringen können, welche vernünftig interpungirt sind; und warum soll man manchem Leser die Lectüre eines Aktenstückes durch eine leichte Nachhülfe in dieser Hinsicht nicht erleichtern? Wären Interpunction und Gebrauch der Majuskeln bei den Urkunden des Mittelalters (vom elften Jahrhunderte an wenigstens) von irgend einer Wichtigkeit für die Kritik, für Bestimmung der Echtheit oder des Alters u. s. f. einer Charte, so wäre es freilich etwas anderes. Die gelehrten Herausgeber unseres Urkundenbuches sind freilich in diesen Dingen nicht meiner Ansicht. Allein ich möchte mir doch die Bemerkung erlauben, dass sie selbst die Unmöglichkeit, ihr System streng durchzuführen, in gewissen Kleinigkeiten eingestehen; so wenn sie sich doch veranlasst sehen, einen gleichmässigen Gebrauch des v und u, oder die regelmässige Ersetzung des langen f durch ein kurzes s eintreten zu lassen. Hiezu kommt noch, dass eine bis ins Minutiöse gehende Wiedergabe der Urkunden doch eigentlich nur bei dem Abdrucke von Originalien Sinn hat, weniger

aber, wenn man (wie dies vielfach der Fall ist) sich genöthigt sieht, aus Copien viel späterer Zeit zu schöpfen. Hier möchte ich denn auch meinen Wunsch wiederholen, es möge doch bei jeder Urkunde der Fundort genauer angegeben werden. Für den Forscher ist dies sehr wichtig und zeitsparend. Zudem ist es ja nicht einerlei, wo sich eine Urkunde findet. Ich muss dem Freiherrn Roth vollkommen beistimmen, wenn er bei Publicationen nach dem Originale einer von *Pertz* aufgestellten Regel zufolge die Länge der drei ersten Zeilen durch senkrechte Striche beim Abdrucke angedeutet wissen will. Es dient dies in der That sehr zur Feststellung der Identität eines benutzten Stückes. Entnimmt man Abschriften aus Copialbüchern, so möchte ich auch beigefügt haben, von welchem Alter und welcher Beschaffenheit diese sind; desgleichen bei Copien, ob sie vidimirte oder sog. *copiae vagae* sind.

Häufig wird in unserm Urkundenbuch auch eine kurze Angabe über die den Aktenstücken angehängten Siegel beigegeben. Es muss allerdings zugegeben werden, dass die Nichtberücksichtigung der Siegel bei wichtigern Urkunden nicht zu rechtfertigen wäre. Leider gibt es bis jetzt aber keine allgemein recipirte Nomenclatur, was die Beschreibung der Siegel sehr erschwert. In Hinsicht auf die Blasonirung der Wappen (ein Gegenstand, über den die Heraldiker in Betreff des Urkundenbuches vielleicht Klage führen werden), dürfte sich das *Hefner'sche* System empfehlen (vgl. auch *Roth v. Schreckenstein* a. a. O. S. 36). Zu hoffen ist, dass Hr. Archivrath Eltester seine ausgezeichnete Kunde rheinischer Heraldik einst auch zur Bereicherung dieser Wissenschaft verwenden werde.

Was die praktische Ausstattung unseres Urkundenbuches angeht, so kann dieselbe nur Anerkennung finden. Der Druck ist gut und angenehm, wenn auch das Papier etwas stärker sein könnte. Die Ueberschriften der Urkunden,

die regelmässig den Inhalt derselben angeben, sind so gedruckt, dass sie leicht ins Auge fallen. Der Gleichmässigkeit wegen hätte ich nur gewünscht, dass man sich allenthalben nur lateinischer Lettern bedient hätte. Sehr erhöht wird der Werth des Buches durch die Register (Personenregister, topographisches und Wortregister), welche beim zweiten Bande sorgfältiger als beim ersten sind. Musste es als ein empfindlicher Mangel des von Beyer bearbeiteten ersten Bandes erscheinen, dass die Urkunden ohne irgend welche Kritik, ohne Bemerkungen über Echtheit oder Unechtheit, ohne Nachweise über frühere Veröffentlichung gegeben waren, so ist diesem Uebelstande durch Hrn. Görz auf die allergründlichste Weise abgeholfen worden, indem derselbe dem zweiten Bande von S. 545—784 treffliche, auch den ersten Band umfassende Regesten beigegeben hat, in welchen Inhalt, Datum und Litteratur einer jeden Urkundè vorgelegt sind. Eine ebenso schätzenswerthe Beigabe ist die »geschichtliche Uebersicht zum ersten und zweiten Bande«, von Hrn. Archivrath *Eltester* (p. I—CCXXIV). Höchst dankenswerth sind darin namentlich die Daten über unsere Kirchen, Stifte und Klöster, über Burgen und Adelsfamilien. Einzelne Nachträge und Notizen könnten hier vielleicht wol noch Platz finden. Wenn z. B. die Annahme, der Mayenfelder Gau habe seinen Namen von den hier abgehaltenen Maifeldern der Franken, verworfen und der Name statt dessen von dem in der Mitte des Gaues gelegenen Mayen (Megena, X. Jahrg.) abgeleitet wird, so dürfte doch zweifellos sein, dass der pagus Meginensis (895), das Meyenvelt (1103) oder der comitatus Magnacensis nichts anders ist als der »grosse Gau« (von magan, megin, nordisch megn, = magnus, validus), und dass Mayen (Megena) = ist megina (= validum R.). S. CXCIV sagt Hr. Eltester: »Erzb. Rutbert stellte sie (die Liebfrauenkirche zu Trier) schon 955 als nostrae virginis aulam quam vetustate temporum contigit fere penitus deperisse in Mauer- und

Fachwerk (muro et coopertura) wieder her und dotirte sie von Neuem. Ebenso Erzbischof Poppo um 1030 (denn 1130 ist wol nur Druckfehler).« Auch Hr. Beyer hat die Urkunde Ruotberts vom 9. Sept. 955 auf die Liebfrauenkirche neben dem Dome in Trier bezogen, während Hr. Görz sie in den Regesten (pag. 619) ganz richtig auf S. Mergen (S. Maria ad Martyres) bezieht und anmerkt, dass das Datum der Urkunde auf eine Interpolation hinweist<sup>1)</sup>. Ebenso ist die Poppo'sche Urkunde sowol im Urkundenbuch von Hrn. Beyer, als in den Regesten von Hrn. Görz richtig von der Kirche S. Maria ad Martyres verstanden.

Dass bei einer so ungeheuern Masse von Urkunden noch das Eine oder Andere der Aufmerksamkeit der sorgsamten Editoren entging, ist wol nicht zu verwundern und kann keinen ernsten Vorwurf gegen letztere begründen. Dass einige schon früher und zwar von Martène und Durand publicirte Charten in unsere Sammlung nicht aufgenommen sind, habe ich schon in der Wiener Lit.-Zeitg. a. a. O. gesagt. So z. B. die in der Collect. ampl. Paris 1724 tom. IX. 430 (Diplom Heinrich III. a. 1051.) p. 480 (Bf. Alexander II. a. 1070), p. 494 (Bf. Wolffelms, Abts von Braunsweiler, an K. Heinrich IV. a. 1076); p. 550 (Notiz über die Rechte der Advocatie in Echternach a. 1090); p. 574 (Bf. Theofrieds v. Echternach an Heinrich IV. a. 1101) abgedruckten Stücke. Aehnlich einige, welche ich in dem »Jahresberichte der Gesellschaft für nützliche Forschungen«, Trier 1865 zu veröffentlichen gedenke. — Die von Beyer I 443 abgedruckte

1) Dass die Ruotbertische Urkunde sich nicht auf die Liebfrauenkirche am Dome beziehen kann, lehrt schon der Zusatz: 'quantum potuit emendatum est monasterium' etc., womit nicht etwa das »Münster« d. h. die Kirche selbst, sondern nur ein Klostergebäude gemeint sein kann. Ein solches hat aber nie zu der Liebfrauenkirche gehört.

(und zwar aus einem Diplomatar gegebene) Urkunde des Propstes Poppo v. St. Simeon hat eine viel ausführlichere Fassung bei Hontheim I 440, womit zwei Abschriften in dem Stiftischen Chartular zu Trier (cod. 1611 = CCXXIII.) übereinstimmen.

Als Nachtrag zum ersten Bande des Urkundenbuches gebe ich hier noch aus einer allerdings neuern Abschrift und zwar aus der Sammlung des S. Maximiner Abtes Alexander Henn (Cod. 1253, pag. 1535) Nachstehendes, über dessen Werth und Echtheit ich nicht absprechen will.

Archiepiscopi Trevirenses semper . . . . . parum fuisse monasterio S. Maximini quod et hac schedula datur intelligi.

Henricus dei gratia Romanorum Imperator Augustus Brunoni Trevirorum Archiepiscopo gratia(m) et omne bonum. Bene nosti, imo inter alias Principes Regni tu ipse interfuisti, ubi ab omnibus in proxima confirmatum est Curia, ut quisque spoliatus deberet recipere sua, unde quoniam abbati S. Maximini parum adhuc profuerunt litterae quas pro eo tibi saepe misimus, imo parum ei profuit commendatio qua eam manu ad manum et ore ad os commendauimus, rogamus, ut sicut nos diligis abbatia S. Arnulffi eum reinvestiri facias, et tam in hoc quam in aliis rebus beneuolentia(m) tuam ei affectuosius ostendas. Rogamus etiam, ut de bonis suis in Luthardesarren unde fratres faciunt querimoniam de serviente tuo R. facias pacem et iustitiam. Vale.

‘Anno Dei M. LXXXV. 15 Kal. Iunii D. Egilbertus Archiepiscopus Treverensis a. pontificatus sui VIII. ordinationis 2. donationes et proventus ad Ecclesiam in Tauerna per Vdonem Archiepiscopum Praedecessorem suum cuius ipsi Vdo consecrator fuit, confirmata et assignata, donata a quodam Dominico, a Theoderico Episcopo et Ecclesia Viridunensi cum cambio acquisita, sua auctoritates praecepto rursus confirmavit et sigilli sui impressione ralicavit bannoque suo violationem huius decreti et scripti innodavit.’



Ich schliesse meine Anzeige des Werkes, indem ich nochmals anerkennen muss, wie sehr der zweite Band den ersten an Brauchbarkeit und wissenschaftlichem Werthe übertrifft, und mit dem Wunsche, die trefflichen Herausgeber möchten recht bald die Freunde rheinischer Geschichte mit der Fortsetzung des Urkundenbuches erfreuen.

Trier, im August 1865.

**Dr. Fr. Xav. Kraus.**